

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen

1. Allgemeines

1.1 Diese allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen sind verbindlich, sofern sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

1.2 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Ein Vertrag gilt erst als abgeschlossen, wenn der Lieferant nach Eingang einer Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt hat.

2.2 Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich. Der Lieferant ist an ein Angebot ohne Annahmefrist erst gebunden, wenn er die Annahmeerklärung des Bestellers ausdrücklich und schriftlich bestätigt.

2.3 Angebote, die eine Annahmefrist enthalten, gelten als nicht angenommen, sofern der Besteller das Angebot nicht innerhalb der gesetzten Frist ausdrücklich und schriftlich annimmt.

2.4 Eine stillschweigende Annahmeerklärung ist ausgeschlossen.

3. Umfang der Lieferung

3.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist die Auftragsbestätigung maßgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich berechnet.

3.2 Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung können durch den Lieferanten ohne vorherige Ankündigung vorgenommen werden, sofern diese eine Verbesserung bewirken und zu keiner Preiserhöhung führen.

4. Pläne und sonstige technische Unterlagen sowie Preislisten etc.

4.1 Pläne, Prospekte, Kataloge, Zeichnungen, Modelle und sonstige technische Unterlagen sowie Preislisten und Kostenvoranschläge - auch in elektronischer Form - sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen (wie etwa Plänen, Prospekten, Katalogen, Zeichnungen oder Modellen) sind nur verbindlich, soweit sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich zugesichert sind.

4.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an technischen Unterlagen (wie etwa Plänen, Prospekten, Katalogen, Zeichnungen oder Modellen) und ähnlichen Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - vor, die sie der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder außerhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

5. Vorschriften im Bestimmungsland

Der Besteller hat den Lieferanten unaufgefordert spätestens mit der Bestellung auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

6. Preise

6.1 Die Preise des Lieferanten verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, netto, ab Werk, in EUR, ohne Verpackung, Transport, Versicherung, Montage, Installation, Inbetriebnahme sowie die gesetzliche Umsatzsteuer.

6.2 Erhöhen sich nach Vertragsabschluss die der Kalkulation zugrunde liegenden Kosten und wurde diese Kostenerhöhung durch den Besteller verursacht, so ist der Lieferant bis zur endgültigen Erledigung der ihm obliegenden Pflichten berechtigt, die in der Auftragsbestätigung genannten Preise entsprechend zu berichtigen.

6.3 Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach für den Lieferanten bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, kann der Preis angemessen entsprechend der Kostensteigerung erhöht werden.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage netto ab Rechnungsdatum. Für Lieferungen ins Ausland erfolgt die Zahlung, sofern keine anderen Vereinbarungen schriftlich getroffen werden, durch Vorauszahlung oder gegen ein unwiderrufliches, bei Sicht zahlbares Akkreditiv, auszahbar bei der bestätigten Bank (Credit Suisse, CH-9001 St. Gallen). Sämtliche Kommissionen und Gebühren gehen zu Lasten des Kunden.

7.2 Bei einem Auftragswert ab EUR 50'000 sind die Zahlungen, unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen, wie folgt zu leisten:

a) Liefergeschäft

- 30 % bei Bestellung

- 70 % sofort nach Lieferung
- b) Anlagengeschäft mit Abnahme
- 30 % bei Bestellung
- 60 % nach Lieferfreigabe
- 10 % nach Inbetriebnahme bzw. Abnahme,
jedoch spätestens 4 Wochen nach Lieferung.

7.3 Ist nichts anderes schriftlich vereinbart, sind die Zahlungen vom Besteller am Sitz des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten.

7.4 Bei Zahlungsverzug behält sich der Lieferant die sofortige Einstellung von Lieferungen und Montagen vor und ist berechtigt, einen Verzugszins von 8 % p.a. zu berechnen.

7.5 Der Lieferant behält sich vor, für Mahnungen die Aufwandskosten zusätzlich in Rechnung zu stellen.

7.6 Der Besteller darf Zahlungen bei nicht anerkannten Beanstandungen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen nicht zurückhalten. Der Mindestrechnungswert beträgt EUR 50,00.

7.7 Bei Zahlungseinstellung oder Insolvenz des Bestellers wird die Kaufpreisforderung sofort fällig.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Der Lieferant behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zu deren vollständiger Bezahlung vor. Der Besteller ist verpflichtet, die zum Schutz des Eigentums des Lieferanten erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

8.2 Der Lieferant ist berechtigt, unter Mitwirkung des Bestellers den Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen.

9. Lieferfrist

9.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme der Bestellung durch den Lieferanten.

9.2 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:

- a) wenn die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, dem Lieferanten nicht rechtzeitig zugehen oder wenn diese durch den Besteller nachträglich abgeändert werden;
- b) wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, Akkreditive zu spät eröffnet werden oder erforderliche Importlizenzen nicht rechtzeitig beim Lieferanten eintreffen;
- c) wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt unverschuldet nicht abwenden kann, ungeachtet, ob diese beim Lieferanten, beim Besteller oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind Vorkommnisse höherer Gewalt, beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen (wie beispielsweise durch Streiks), Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Maßnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse. Die Lieferfrist wird in diesen Fällen auch dann verlängert, wenn sie während eines Lieferverzuges eintreten.

10. Gefahrenübergang

10.1 Die Gefahr geht mit Versand oder Abholung ab Werk auf den Besteller über, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird.

10.2 Verzögert sich der Versand aufgrund von Umständen, die der Lieferant nicht zu verschulden hat, so geht die Gefahr ab der Versandbereitschaft des Lieferanten auf den Besteller über.

11. Lieferverzug

11.1 Rechte aus Lieferverzug können erst nach einer angemessenen Nachfristansetzung geltend gemacht werden. Die Nachfrist darf nicht weniger als zwei Wochen betragen.

11.2 Im Falle von Betriebsstörungen oder sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen wie unter Artikel 9.2 festgehalten, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend, ohne dass der Lieferant schadenersatzpflichtig wird. Dies gilt auch dann, wenn das Ereignis während des Lieferverzugs eintritt.

11.3 Entschädigung wegen Lieferverzugs kann nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Lieferantin oder deren Hilfspersonen geltend gemacht werden. Der Ersatz mittelbarer Schäden (z. B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall etc.) ist ausgeschlossen.

11.4 Bei nachgewiesen verschuldetem Lieferverzug und nach Ablauf der Nachfrist ist der Besteller berechtigt, eine Minderung des Kaufpreises vom Lieferanten zu verlangen. Die Minderung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens ½ %, insgesamt aber nicht mehr als 5 %, berechnet auf den Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung.

11.5 Sofern zwingendes Recht nicht entgegensteht, hat der Besteller wegen Verspätung der Lieferung oder Leistung keine weiteren Rechte und Ansprüche außer den in Artikel 11.1 bis 11.4 ausdrücklich genannten.

12. Lieferung, Transport und Versicherung

12.1 Die Produkte werden vom Lieferanten sorgfältig verpackt.

12.2 Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind dem Lieferanten rechtzeitig bekanntzugeben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Fracht Dokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

12.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Auch wenn sie vom Lieferanten abzuschließen ist, geht sie auf Rechnung des Bestellers.

13. Prüfung und Abnahme der Lieferung

13.1 Der Besteller hat die Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt zu prüfen und dem Lieferanten etwaige Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferung und Leistung als genehmigt.

13.2 Sobald das Werk vertragsmäßig fertiggestellt ist und etwaige Abnahmeprüfungen mit Erfolg durchgeführt sind, gilt das Werk als vom Besteller abgenommen. Mit diesem Zeitpunkt beginnt die Gewährleistungsfrist zu laufen. Der Besteller hat, soweit im Angebot vorgesehen, eine Bescheinigung (Abnahmeprotokoll) auszustellen, in der das Datum der Fertigstellung und das Datum der Abnahmeprüfungen vermerkt sind.

13.3 Verhindert der Besteller die Vornahme der Abnahmeprüfungen verschuldet oder unverschuldet, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt durch schriftliche Mitteilung des Lieferanten an den Besteller zu laufen.

13.4 Kann die Durchführung der Abnahmeprüfungen infolge von Umständen, die beim Besteller auftreten, nicht stattfinden, so werden die Abnahmeprüfungen verschoben. Der Aufschub darf jedoch eine von den Parteien festgesetzte Frist, bei Fehlen einer solchen Frist, 3 Monate nicht überschreiten.

14. Gewährleistung und Haftung

14.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind.

14.2 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder Gebrauchsanweisung ausdrücklich als solche bezeichnet, sind sowie solche, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch üblich sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

14.3 Sollten die Produkte fehlerhaft sein, verpflichtet sich der Lieferant, nach seiner Wahl die Mängel zu beheben oder die Produkte zu ersetzen. Die Gewährleistungsfrist beginnt ab Lieferung oder Meldung der Versandbereitschaft und dauert ohne anderslautende Vereinbarung 12 Monate.

14.4 Wird ein Fehler im Sinne von Artikel 14.3 nicht innerhalb angemessener Frist durch Ersatzlieferung oder Eliminierung des Fehlers durch den Lieferanten behoben, so kann der Besteller nach drei Nachbesserungsversuchen eine Minderung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

14.5 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Maßnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben, sondern den Mangel selbst behebt. Ebenfalls erlischt jede Gewährleistung, wenn nicht Original-TELSONIC Ersatz- und Verschleißteile für das gesamte „TELSONIC-Ultraschallsystem“ verwendet werden oder keine schriftliche Zustimmung der TELSONIC AG oder der Telsonic GmbH für jede Ergänzung und Konstruktionsänderung vorliegt.

14.6 Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion, mangelhafter Ausführung oder anderer Gründe entstanden sind, welche der Lieferant zu vertreten hat. Insbesondere haftet der Lieferant nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung, Nachlässigkeit oder mangelhafte Wartung durch den Besteller verursacht wurden.

14.7 Wegen Mängeln in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche außer den in Artikel 14.3 und 14.4 ausdrücklich genannten. Insbesondere ist kein Schadenersatz für Betriebsausfall, entgangenen Gewinn etc. geschuldet.

14.8 Bei Miet- oder Testanlagen haftet der Besteller für etwaige Schäden an der Anlage, falls der Schaden nicht durch Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler verursacht wurde.

14.9 Dem Besteller stehen keine Schadenersatzansprüche aus Vertragsverletzung sowie für Schäden zu, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, soweit dem Lieferanten oder seinen Hilfspersonen keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last liegt. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit.

14.10 Soweit rechtlich zulässig, übernimmt der Lieferant keinerlei Haftung für Schäden, die aus der Verletzung gewerblicher Schutzrechte (wie beispielsweise von Patenten, Gebrauchsmustern oder Designs) entstehen.

14.11 Haftet der Lieferant auf Schadenersatz, sind bei der Bemessung der Höhe des Schadenersatzes nach Treu und Glauben seine wirtschaftlichen Gegebenheiten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung sowie gegebenenfalls der Auftragswert zu Gunsten des Auftragnehmers angemessen zu berücksichtigen.

15. Software

Soweit im Produkt selbst Software enthalten ist ("Embedded Software"), gilt das Folgende:

15.1 Der Lieferant räumt dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht ein, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation im Zusammenhang mit den vom Lieferanten gelieferten Produkten zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen und wird im Objektcode ohne Source Codes abgegeben. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Die Software darf weder für andere Zwecke als den Einsatz und Betrieb des gelieferten Produkts verwendet, noch kopiert, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Ausgenommen davon sind Vervielfältigungen zum Zwecke der Datensicherung sowie die Weitergabe der Software an Dritte zusammen mit dem gelieferten Produkt.

15.2 Der Besteller verpflichtet sich, Angaben des Lieferanten – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern.

15.3 Vorbehaltlich des unter diesem Abschnitt erteilten Rechts zur Nutzung bleibt der Lieferant Inhaber aller Rechte, insbesondere der urheberrechtlichen Verwertungsrechte, auch durch Vervielfältigung, Verbreitung und Übersetzung an dem überlassenen Programm, den dazugehörigen Unterlagen und Dokumentationen u. ä., an allen, vom Besteller im Rahmen seiner Nutzung hergestellten, vollständigen oder teilweisen Sicherungskopien. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie der Software erstellen. Auf sämtlichen Kopien ist der am Original befindliche Urheberrechtsvermerk anzubringen. Wird dem Besteller das Programm nur in Maschinencode überlassen, so wird er sich keinen Zugriff auf den Quellcode beschaffen. Der Besteller ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren.

15.4 Soweit dem Besteller gesondert von einem konkreten Produkt Software separat geliefert oder zur Verfügung gestellt wird ("Anwendungssoftware"), gelten für deren Nutzung die separate Kauf- und Lizenzvereinbarung. 15.5 Soweit im Lieferumfang des Produkts Software von Drittherstellern (bspw. Open Source Software) enthalten ist, gelten über die Bedingungen des Lieferanten hinaus die besonderen Lizenz- und sonstigen Bedingungen des Dritten. Die Verweise zu den entsprechenden Lizenzen sind in der Software selbst oder im Benutzerhandbuch aufgeführt und können auf Anfrage auch beim Lieferanten bezogen werden.

15.6 Der Lieferant übernimmt für seine Software (Embedded Software und Anwendungssoftware) die Gewähr für die ordnungsgemäße Duplizierung und dass die Software des Lieferanten auf den vom Lieferanten spezifizierten Produkten ablauffähig ist. Die Erfüllung der Gewährleistung erfolgt durch Ersatzlieferung. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wird im Übrigen für die Fehlerfreiheit der Software und ihrer Datenstruktur keine Gewähr übernommen.

15.7 Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass das Produkt oder die Anwendungssoftware mit dem Internet verbunden oder in ein ungeschütztes lokales Netzwerk eingebunden wird.

15.8 Der Lieferant haftet nicht für Schäden, wenn vom Lieferanten nicht freigegebene Software (Fremdsoftware) auf dem Produkt installiert wird.

15.9. Außerdem entfällt jegliche Gewährleistung und Haftung des Lieferanten, sowohl nach Ziffer 15.6 als auch nach Ziffer 14, wenn der Besteller oder Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten Änderungen an der Software (Embedded Software und/oder Anwendungssoftware) vorgenommen haben, auch wenn der Fehler in einem nicht geänderten Teil der Software oder des Produkts auftritt.

16. Vorbehalt der Ausführungsgenehmigung

Soweit der Lieferant ins Ausland liefern soll, erfolgen Angebote und Auftragsbestätigungen nur unter der aufschiebenden Bedingung, dass die eventuell erforderlichen Ausführungsgenehmigungen von den zuständigen Stellen erteilt werden.

17. Montage und Inbetriebnahme

Soweit in dem Leistungsumfang Montagen und/oder Inbetriebnahmen enthalten sind, gelten ergänzend die folgenden Bedingungen:

17.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Leistung nach Zeitaufwand mit den geltenden Montagesätzen des Lieferanten abgerechnet. Der Materialaufwand ist zusätzlich zu erstatten, ebenso die Fahrtkosten für Hin- und Rückreise des Personals, die Übernachtungskosten des Personals in einer ihm zumutbaren Unterbringung, die Beförderungskosten, Zoll, Zollspesen und Transportversicherung für Gepäck und Werkzeuge, Kosten für die Beschaffung der Ausweispapiere, des Passes sowie sonstiger Barauslagen, wie Telefonspesen usw.

17.2 Der Besteller bescheinigt dem Montagepersonal die Arbeits-, Reise- und Wartezeit sowie die Arbeitsleistung auf den vom Montagepersonal vorgelegten Montagenachweisen. Verweigert der Besteller die Bescheinigung oder ist es aus anderen Gründen nicht möglich, die Bescheinigung zu erhalten, so wird die Abrechnung nach den vom Lieferanten ausgefüllten Montagenachweisen vorgenommen. Sämtliche Nebearbeiten (zum Beispiel Maurer-, Stemm-, Verputz-, Zimmermanns-, Elektroanschluss-, Erd- und Malerarbeiten) sind im Angebot nicht enthalten, sofern sie nicht in Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind. Im Auftrag nicht enthaltene Arbeiten sind nach Verrechnungssätzen des Lieferanten zusätzlich zu

vergüten. Das Gleiche gilt für Mehrkosten, die entstehen, wenn eine Leistung aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, unterbrochen wird.

17.3 Der Besteller ist auf seine Kosten zur Hilfeleistung bei der Durchführung der Leistung verpflichtet. Er hat insbesondere

- a) die notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit bereitzustellen;
- b) alle Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe, Verlegung der Strom- und Kühlwasseranschlüsse und der druckfreien Abflüsse, Sanitär-, Elektro-, Installations-, Maurer- und Schreinerarbeiten rechtzeitig vorzunehmen;
- c) die für die Anfuhr der Montageteile und von Kranwagen geeigneten Wege zur Verfügung zu stellen;
- d) vor Beginn der Montagearbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen;
- e) Heizung, Beleuchtung, Energie und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bereitzustellen.

18. Nutzung von Daten

18.1 Der Lieferant ist berechtigt Daten zu kopieren, zu übertragen, zu speichern und zu analysieren, um seine Produkte und Serviceleistungen zu optimieren.

18.2 Als Daten gelten automatisch erzeugte Betriebsdaten, beispielsweise Sensordaten, Statusdaten, Fehlercodes, Betriebszeiten und auch manuell erzeugte Daten, beispielsweise Serviceprotokolle.

18.3 Ohne Zustimmung des Bestellers wird der Lieferant keine Daten an Dritte weitergegeben.

18.4 Soweit personenbezogene Daten erfasst werden, gelten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

19. Recht des Lieferanten

Der Lieferant kann vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers wesentlich verschlechtern.

20. Aufrechnungsverbot

Weder der Lieferant noch der Besteller sind berechtigt, Forderungen und/oder Leistungen gegeneinander aufzurechnen.

21. Geistiges Eigentum

Sofern nichts anderes vereinbart ist, stehen sämtliche Eigentums- und Verwertungsrechte an Entwicklungen, die der Lieferant im Auftrag des Bestellers oder für den Besteller durchgeführt hat, dem Lieferanten zu.

22. Anwendbares Recht

Der vorliegende Vertrag unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht (auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat). Die Anwendung internationaler oder multinationaler Verträge und Gesetze über den Kauf, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, sind ausgeschlossen.

23. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferanten: TELSONIC GmbH, 90766 Fürth